

Antrag

**der Abgeordneten Frank Schira, Robert Heinemann, Kai Voet van Vormizeele,
Hans-Detlef Roock, Viviane Spethmann, Wolfgang Beuß (CDU) und Fraktion**

**der Abgeordneten Jens Kerstan, Farid Müller, Antje Möller, Horst Becker,
Christiane Blömeke (GAL) und Fraktion**

**der Abgeordneten Michael Neumann, Ingo Egloff, Britta Ernst, Dr. Dorothee
Stapelfeldt, Dr. Peter Tschentscher, Dr. Andreas Dressel (SPD) und Fraktion**

**der Abgeordneten Dora Heyenn, Christiane Schneider, Dr. Joachim Bischoff,
Norbert Hackbusch, Kersten Artus (DIE LINKE) und Fraktion**

Betr.: Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Bürgerschaft möge folgendes Gesetz beschließen:

Zwölftes Gesetz

zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom...

Artikel 1

Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. Seite 431), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für gesetzliche Bestimmungen über die Wahl der Bezirksversammlungen gilt Artikel 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 entsprechend.“
2. Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Das Gesetz bestimmt das Nähere. Gesetzesbeschlüsse der Bürgerschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Auf die so beschlossenen Gesetze ist Artikel 50 Absatz 4 Sätze 1 bis 4 und Absatz 3 Sätze 5, 7, 9, 11 und 12 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gesetz im Fall des Satzes 9 einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden und der Zustimmung von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten bedarf. Für durch Volksbegehren eingebrachte Gesetzesvorlagen gilt Artikel 50 Absatz 3 Satz 11 entsprechend; Artikel 50 Absatz 3 Satz 8 ist nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Schlussbestimmung

Die Bestimmungen des Artikels 1 finden keine Anwendung auf die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits endgültig beschlossenen Gesetze.

Begründung:

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf, der auf einer Verständigung der in der Bürgerschaft vertretenen Parteien mit der Volksinitiative „Mehr Demokratie – Ein faires Wahlrecht für Hamburg“ beruht, verfolgt im Wesentlichen vier Ziele.

Zunächst sollen wahlrechtsändernde Gesetze der Bürgerschaft eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden benötigen. Dadurch wird gewährleistet, dass Wahlrechtsänderungen künftig nur in einem weitgehenden Konsens der in der Bürgerschaft vertretenen Parteien beschlossen werden.

Darüber hinaus sollen wahlrechtliche Gesetze den Vorschriften des Artikels 50 Absatz 4 der Verfassung unterworfen werden. Bisher gilt Artikel 50 Absatz 4 nur für solche von der Bürgerschaft beschlossenen Gesetze, durch die ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz geändert oder aufgehoben wird. Künftig werden 2,5 Prozent der Wahlberechtigten verlangen können, dass auch von der Bürgerschaft beschlossene wahlrechtliche Gesetze vor ihrem Inkrafttreten durch Volksentscheid bestätigt werden müssen. Auch dabei gilt das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden.

Auf der anderen Seite werden auch die durch Volksbegehren eingebrachten wahlrechtlichen Gesetzentwürfe besonderen Mehrheitsanforderungen unterworfen. Auch insoweit muss beim Volksentscheid eine Zustimmung von zwei Dritteln der Abstimmenden erreicht werden.

Schließlich werden diese Regelungen auch auf die Wahlen zu den Bezirksversammlungen übertragen. Dadurch wird für die Bürgerschafts- und Bezirksversammlungen ein einheitliches Schutzniveau erreicht.

II. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1 (Artikel 4 Absatz 2):

Die Wahlrechtsgrundsätze des Artikels 6 Absatz 2 der Verfassung gelten nach der Rechtsprechung des Hamburgischen Verfassungsgerichts auch für die Bezirksversammlungswahlen. Ausgehend von dieser rechtlichen Grundlage werden durch die Anfügung eines weiteren Satzes die neuen Vorschriften des Artikels 6 Absatz 4 auch auf das Bezirksversammlungswahlrecht übertragen.

Zu Nr. 2 (Artikel 6 Absatz 4):

Durch die Neuregelung des Satzes 1 wird klargestellt, dass sich der Regelungsauftrag des Gesetzgebers innerhalb des verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmens auf sämtliche Fragen des Wahlrechts bezieht.

Der neue Satz 2 regelt ein Mehrheitserfordernis von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Auf ein Mindestquorum der an der Abstimmung teilnehmenden Abgeordneten wie in Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung wird verzichtet.

Satz 3 erklärt die Regelungen des Artikels 50 Absatz 4 auch auf Wahlrechtsgesetze für anwendbar. Im Einzelnen bedeutet dies, dass Wahlgesetze der Bürgerschaft nicht vor Ablauf von drei Monaten nach ihrer Verkündung in Kraft treten. Innerhalb dieser Frist können 2,5 Prozent der Wahlberechtigten einen Volksentscheid über das Wahlgesetz verlangen. In diesem Fall tritt das Gesetz nicht vor Durchführung des Volksentscheides in Kraft. Die Abstimmung findet grundsätzlich am Tag der Wahl zur Bür-

gerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt. Allerdings hat die Bürgerschaft die Möglichkeit, die Durchführung des Volksentscheides an einem anderen Tag zu beantragen. Findet der Volksentscheid an einem Wahltag statt, gelten die für Verfassungsänderungen erforderlichen Mehrheiten des Artikels 50 Absatz 3 Satz 11 der Verfassung. Für den Fall, dass der Volksentscheid nicht an einem Wahltag stattfindet, definiert Satz 3 ein eigenes Mehrheitserfordernis. Notwendig ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Abstimmenden, mindestens aber eines Fünftels der Wahlberechtigten.

Satz 4 legt in Ergänzung der ohnehin geltenden Regelungen des Artikels 50 der Verfassung fest, dass bei Volksentscheiden über Wahlgesetze die für Verfassungsänderungen vorgesehenen Mehrheiten erreicht werden müssen. Außerdem bestimmt der zweite Teilsatz des Satzes 4, dass solche Volksentscheide stets am Tag einer Bürgerschafts- oder Bundestagswahl stattfinden.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 gewährleistet, dass die Neuregelungen noch nicht auf die derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Wahlrechtsvorschriften anzuwenden sind, deren endgültige Verabschiedung in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Verfassungsänderung vorgesehen ist.